

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 137
Bekanntmachungen	S. 137
Auf einen Blick	S. 140

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 8. Mai bis 12. Mai 2017 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 9. Mai 2017

17.00 Uhr Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren, Rathaus

Mittwoch, 10. Mai 2017

17.00 Uhr Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung sowie Landwirtschaft, Rathaus

BEKANNTMACHUNGEN

ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR GENEHMIGUNG DER FREIWILLIGEN VORBEUGENDEN SCHUTZIMPFUNG VON RINDERN, SCHAFEN UND ZIEGEN GEGEN DIE ERREGER DER BLAUZUNGENKRANKHEIT

vom 25.04.2017

Aufgrund

§ 35 Satz 2, § 36, § 39 Abs. 2 Nr. 5, § 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602),

§ 1, § 5, § 18, § 32 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV. NRW. S.104)

§ 4 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Be-

kämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1098)

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

wird für die Stadt Krefeld nachstehende Allgemeinverfügung erlassen, die sich an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen richtet:

I.

1. Den Tierhaltern von Rindern, Schafen und Ziegen im Stadtgebiet Krefeld wird genehmigt, ihre Tiere freiwillig gegen die **Serotypen 4 und 8** der Blauzungenkrankheit mit einem zugelassenen oder genehmigten **inaktivierten** Impfstoff impfen zu lassen. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.
2. Die Tierhalter sind verpflichtet, jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe der Registriernummer ihres Betriebes, des Datums der Impfung, des verwendeten Impfstoffes und bei geimpften Rindern unter Nennung der Ohrmarkennummern bzw. bei Schafen und Ziegen der Anzahl der geimpften Tiere mitzuteilen. Dieser Verpflichtung muss durch eine Meldung der Impfung an die Hi-Tier-Datenbank durch den Tierhalter selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten (z. B. Impftierarzt) nachgekommen werden.

II.

Begründung der Allgemeinverfügung

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer bzw. Tiere empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gniten) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen). Da die den Erreger übertragenden Gniten durch den Wind weiträumig (bis zu 150 km) verbreitet werden können, weist die Blauzungenkrankheit eine starke Ausbreitungstendenz auf.

Aufgrund der Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Institutes (FLI) zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit Serotyp 4 und 8 vom 30.11.2015 sollten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung dieser Tierseuche ergriffen werden. Die schnelle Ausbreitungstendenz der Seuche kann durch eine flächendeckende Impfung verhindert werden.

In den letzten Monaten wurden Ausbrüche der Blauzungenkrankheit, Serotypen 4 und 8 an Orten festgestellt, die weniger als 150 km von der deutschen Grenze entfernt lagen. Mit zunehmenden Außentemperaturen rückt auch die Mückensaison näher. Der freiwilligen Impfung durch den Tierhalter kommt damit eine wichtige Rolle zu. Um die Ausbreitung des BT-Virus zu verhindern, bedarf es einer Impfabdeckung der empfänglichen Hauswiederkäuerpopulation von 80 %.

Gemäß § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ist eine Impfung gegen BT auf freiwilliger Basis möglich. Voraussetzung hierfür ist die Genehmigung der zuständigen Behörde.

Mit dieser Genehmigung haben Tierhalter nunmehr die Möglichkeit ihre Tiere mit der Impfung zu schützen. Impfstoffe dürfen gemäß § 43 Tierimpfstoff-Verordnung dabei nur durch Tierärzte an Tieren angewendet werden.

III.

Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und/oder der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung im Krefelder Amtsblatt folgenden Tag in Kraft.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Krefeld, Fachbereich 32 – Ordnung (Postanschrift: 47792 Krefeld, Dienstgebäude: Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I, Seite 876) erfüllen muss, zu versehen. Die rechtsverbindliche Kommunikation mit der Stadt Krefeld erfolgt über ihre virtuelle Poststelle (VPS) mit der E-Mail-Adresse: vps@krefeld.de. Widersprüche können Sie rechtsverbindlich nur zu dieser E-Mail-Adresse versenden.

Krefeld, den 25. April 2017
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

Hinweise:

Wegen der technischen Einzelheiten bei der elektronischen Kommunikation mit der Stadt Krefeld beachten Sie bitte im Übrigen die Angaben, die im Internet unter <https://www.krefeld.de/de/allgemein/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

LANDTAGSWAHL AM 14. MAI 2017 WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Krefeld ist in zwei Wahlkreise gegliedert: 47 Krefeld I/Viersen III und 48 Krefeld II. Insgesamt wurden 154 Stimmbezirke gebildet. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12. bis zum 23. April 2017 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr im Arndt-Gymnasium, Dionysiusstr. 51, 47798 Krefeld zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler sollen die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck den Namen des Bewerbers des zugelassenen Kreiswahlvorschlages unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen des Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landesliste und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Krefeld, den 21. April 2017
Frank Meyer
Oberbürgermeister
und Kreiswahlleiter

BEKANNTMACHUNG FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Die Stadt Krefeld beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 809 – südlich Neue Ritterstraße –.

Ziele des Bebauungsplanes sind unter anderem die Steuerung der Einzelhandelsnutzung und die planungsrechtliche Sicherung des Kleingartengeländes „Kampsche Wiese“.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Unterrichtung und Erörterung erfolgt

**am 18.05.2017, um 18.00 Uhr,
im Seminarraum der Fabrik Heeder,
Virchowstraße 130a, Eingang D, 47805 Krefeld,**

durch sachkundige Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtplanung.

Der v. g. Veranstaltungsort ist durch die Buslinien 051, 052, 057, 060 und 061 (Haltestelle Hauptbahnhof-Süd) und die Straßenbahnlinie 041 (Haltestelle Klinikum) erreichbar.

An der Veranstaltung kann jeder teilnehmen. Es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Planentwurf sowie die wesentlichen Ziele der Planung sind auch im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Äußerungen zur Planung können auch nach dem vorgenannten Anhörungstermin innerhalb einer Woche beim Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld, Zimmer 322, schriftlich bzw. per E-Mail vorgebracht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch hierbei kann die Planung mit sachkundigen Mitarbeitern des Fachbereiches erörtert werden.

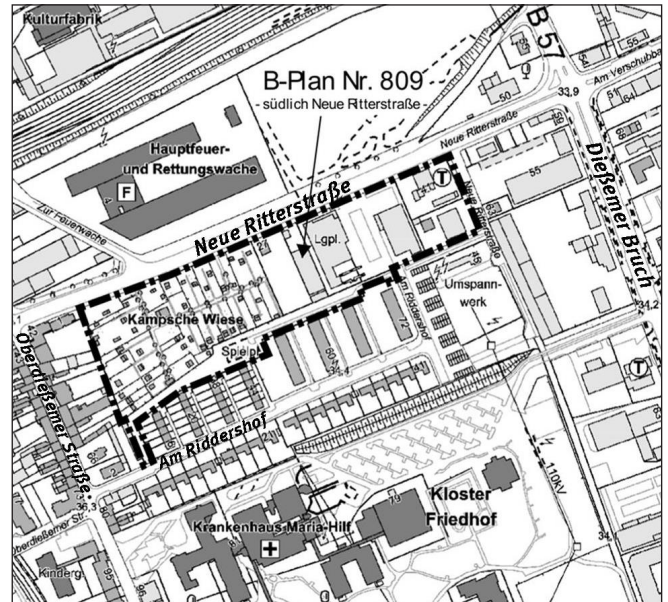
Der Fachbereich Stadtplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in

den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 26. April 2017
Gisela Brendle-Vierke
Bezirksvorsteherin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

Ergänzendes Verfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung (HFL) Punkt (Pkt.) Fellerhöfe – (Pkt.) St. Tönis, Bauleitnummer (BL.) 4571 in den Abschnitten (Pkt.) Fellerhöfe – Edelstahlwerk und Edelstahlwerk - (Pkt.) St. Tönis

gem. § 43b und § 43d des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) sowie §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zur Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

**Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 25.05.01.01 – 05/07
Düsseldorf, 25.05.01.01-05-07 Fellerhöfe**

Ergänzend zur Bekanntmachung vom 06.04.2017 (Amtsblatt Nr. 14) wird hiermit darauf hingewiesen, dass der Inhalt der Bekanntmachung sowie die ausgelegten Planunterlagen zusätzlich im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (http://www.brd.nrw.de/bausteine/_MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html), unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ veröffentlicht werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

Im Auftrag
gez.
Kötz

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0180 5 66 05 55

NOTDIENSTE

**Innung für
Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau**

05.05. – 07.05.2017
Franz Kotalla
Illerstraße 15 | 47809 Krefeld
54 18 65

12.05. – 14.05.2017
Gerhard Küppers GmbH
Westpreußenstraße 23 | 47809 Krefeld
52 76-0

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der **Telefon-Nr. 0700 84374666** zu erreichen.

PARI MOBIL GMBH
Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

PRIESTERNOTRUF

PRIESTERNOTRUF FÜR KRANKE

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wählen Sie Telefon 334 334 0

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117
ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19 700

**KREBSINFORMATIONSDIENST
des Deutschen Krebsforschungszentrums:**
www.krebsinformationsdienst.de



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.